

Nummer	Bezeichnung	Seite
69/2023	7. Änderungssatzung vom 10.11.2023 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017	83
70/2023	Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Gütersloh vom 10.11.2023	84
71/2023	Widmung der Anlage Am Bohlenhorst (Stichweg Am Bohlenhorst von Am Bohlenhorst bis Hermann-Nohl-Straße parallel zur Anlage Grenzweg)	86
72/2023	Widmung der Anlage Weserstraße (Stichweg)	86
73/2023	Bebauungsplan Nr. 326 „Jahnstraße / Gneisenaustraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	87
74/2023	Bebauungsplan Nr. 328 „Gneisenaustraße / Goethestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	88
75/2023	Bebauungsplan Nr. 331 „Holler Straße / Gronewegstraße“	89
76/2023	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 293 „Hochstraße“	90
77/2023	Stadt Gütersloh Lärmaktionsplanung (Runde 4): Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 12. Januar 2024	91
78/2023	Öffentliche Zustellung Simon Anthony Culligan	92
79/2023	Öffentliche Zustellung John Culligan	92
80/2023	Öffentliche Zustellung Daniel Culligan	93

69/2023

7. Änderungssatzung vom 10.11.2023 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unter- künfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 10.11.2023 folgende 7. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

- § 5 Absatz 2 bis Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Bewohner und je Kalendermonat 347,- Euro.
(3) Für die Unterbringung in einem Gebäude der BlmA (siehe Anlage 2) beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten abweichend von Absatz 2 je Bewohner und je Kalendermonat 220,- Euro.“
- Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anhängen I und II zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 10.11.2023
i. V.

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik: Soziale Hilfen

70/2023

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Gütersloh vom 10.11.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie aufgrund von § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW. 603), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 10.11.2023 die folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Gütersloh beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Gütersloh unterhält ein Stadtarchiv. Dieses ist organisatorisch dem Fachbereich Kultur der Stadt Gütersloh zugeordnet. Das Stadtarchiv ist ein kommunales Archiv im Sinne von § 10 des Gesetzes

über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW).

§ 2 Benutzungsrecht

Jeder hat das Recht, die im Archiv der Stadt Gütersloh verwahrten Archivalien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie nach den Regelungen des ArchivG NRW zu benutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Benutzende werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 4 Benutzungsantrag

- (1) Eine Nutzung des Archives ist nur nach Erteilung einer Benutzungsgenehmigung möglich, welche schriftlich zu beantragen ist. In dem Antrag sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Mit dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung oder ihre Stellvertretung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder, der Stadt Gütersloh, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - c) die Archivalien durch die Stadt Gütersloh benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archi-

valien gefährdet würde. In diesem Fall kann die Benutzung auf andere Weise ermöglicht werden (vgl. § 3 Absatz 2).

- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 6 Absatz 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 2 geführt hätten, oder der/die Benutzende gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzende Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Die Benutzung von amtlichem Archivgut ist nur zulässig, soweit die gesetzlichen Schutzfristen nach § 7 Absatz 1 bis 6 ArchivG NRW eingehalten werden.
- (2) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Archivleitung oder ihre Stellvertretung. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Absatz 3, anordnen.
- (3) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (4) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Absatz 3 und 4 ArchivG NRW, § 6 Absatz 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 7

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Gütersloh

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Gütersloh verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 8

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des/der Benutzenden zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 9

Reproduktionen, Wiedergaben und Veröffentlichungen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten des/der Benut-

zenden Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle sowie des Archivs zulässig.
- (3) Der/Die Benutzende ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Gütersloh beruht, ein Belegstück abzuliefern. Der Verpflichtete kann bei Übernahme des Belegstückes durch die Stadt eine Vergütung verlangen, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt.

§ 10

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 9 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach einer gesonderten Gebührenordnung oder -satzung berechnet.

§ 11

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Gütersloh wegen Personen- oder Sachschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, richtet sich nach allgemeinen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Gütersloh haftet weder für die Richtigkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Archivalien noch für erteilte Auskünfte aus den Archivalien.
- (3) Für Beschädigungen und Verunreinigungen an Einrichtungen und Unterlagen des Archivs, die durch das Verschulden einer/eines Benutzenden entstehen, haftet diese/r in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Gütersloh vom 23.05.1986 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 10.11.2023

Der Bürgermeister
i. V.

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik: Kultur

71/2023

Widmung der Anlage Am Bohlenhorst (Stichweg Am Bohlenhorst von Am Bohlenhorst bis Hermann-Nohl-Straße parallel zur Anlage Grenzweg)

Nach § 6 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) wird die Anlage Am Bohlenhorst (Stichweg Am Bohlenhorst von Am Bohlenhorst (Hauptzug) bis Hermann-Nohl-Straße parallel zur Anlage Grenzweg) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmete Verkehrsfläche ergibt sich aus der in dem nachfolgenden Übersichtsplan grau markierten Fläche.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Bauverwaltungsservice der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Hinweise:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle

des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, 13.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Lageplan



72/2023

Widmung der Anlage Weserstraße (Stichweg)

Nach § 6 StrWG NW (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen) wird die Anlage Weserstraße (Stichweg) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der angrenzenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Ver-

kehr gewidmet. Die gewidmete Verkehrsfläche ergibt sich aus der in dem nachfolgenden Übersichtsplan markierten Fläche (Flurstück 753).

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können beim Fachbereich Bauverwaltungsservice der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts einzureichen.

Hinweise:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, 22.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling
Stadtbaurätin

Lageplan



73/2023

Bebauungsplan Nr. 326 „Jahnstraße / Gneisenaustraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 31.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 „Jahnstraße / Gneisenaustraße“ gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen sowie dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 326 „Jahnstraße / Gneisenaustraße“ zugestimmt. Der Beschluss lautet wie folgt:

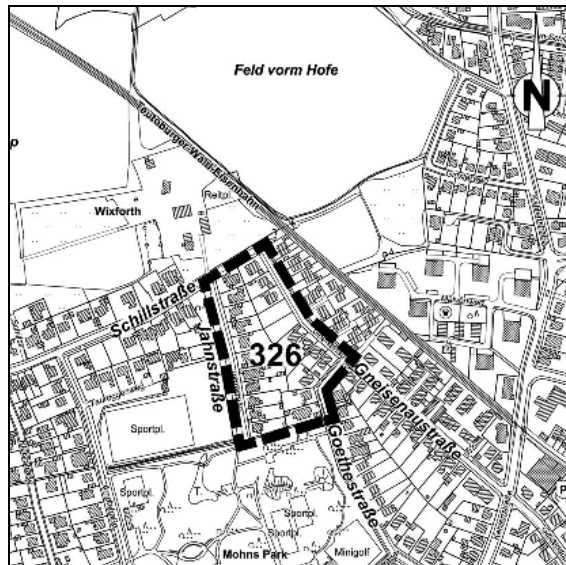
„Der Bebauungsplan Nr. 326 „Jahnstraße / Gneisenaustraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Schillstraße, im Osten durch die Gneisenaustraße und Goethestraße, im Süden durch einen an den Mohns Park

angrenzenden Fuß- und Radweg und im Westen durch die Jahnstraße begrenzt.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 326 „Jahnstraße / Gneisenaustraße“

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte Land NRW (2021)
(ohne Maßstab)
„Datenlizenz Deutschland“ - Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der bestehenden Gebäude sowie des vorhandenen innerstädtischen Grüns zu schaffen und darüber hinaus eine maßvolle städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 326 „Jahnstraße / Gneisenaustraße“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

11.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024

beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten.

Diese sind montags – mittwochs 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter

dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Im Rahmen dieses Planverfahrens wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen am:

**Mittwoch, 13.12.2023
um 19.00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Gütersloh,
Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh**

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 31.10.2023 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:

Vanessa Trüggelmann, Zimmer 907

Tel. 05241/82-3241, Fax 82-3533,

Email: Vanessa.Trueggelmann@guetersloh.de

Gütersloh, den 27.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

74/2023

Bebauungsplan Nr. 328 „Gneisenaustraße / Goethestraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

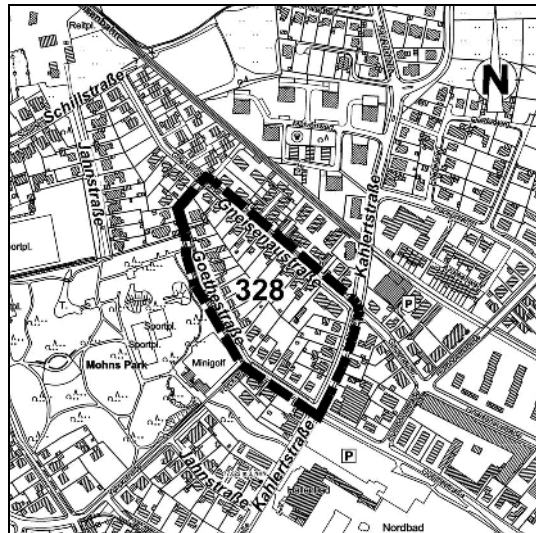
Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 31.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 „Gneisenaustraße / Goethestraße“ gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Bauchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen sowie dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 328 „Gneisenaustraße / Goethestraße“ zugestimmt. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 328 „Gneisenaustraße / Goethestraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet wird im Norden von der Gneisenaustraße, im Osten von der Kahlertstraße und im Süden und Westen von der Goethestraße begrenzt.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 328 „Gneisenaustraße / Goethestraße“

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte Land NRW (2021)
(ohne Maßstab)
„Datenlizenz Deutschland“ - Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung der bestehenden Gebäude sowie des vorhandenen innerstädtischen Grüns zu schaffen und darüber hinaus eine maßvolle städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 328 „Gneisenaustraße / Goethestraße“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

11.12.2023 bis einschließlich 05.01.2024

beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten.

Diese sind montags – mittwochs 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Im Rahmen dieses Planverfahrens wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen am:

**Montag, 11.12.2023
um 19.00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Gütersloh,
Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh**

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 31.10.2023 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Wiebke Simeone, Zimmer 905
Tel. 05241/82-3660, Fax 82-3533,
Email: Wiebke.Simeone@guetersloh.de

Gütersloh, den 27.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

75/2023

Bebauungsplan Nr. 331 „Holler Straße / Gronewegstraße“

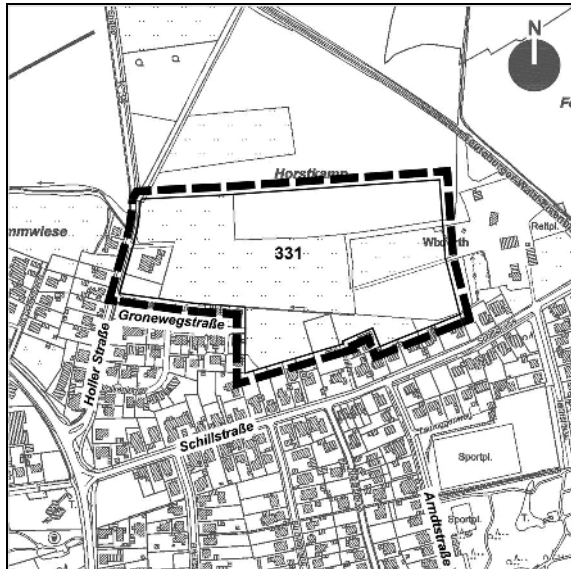
Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 31.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 331 „Holler Straße / Gronewegstraße“ § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 331 „Holler Straße / Gronewegstraße“ wird für das aus dem Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gütersloh, Flur 63 Flurstück 352 sowie Flurstück 347 und liegt nördlich der Innenstadt.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 331 „Holler Straße / Gronewegstraße“

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte Land NRW (2021)
(ohne Maßstab)
„Datenlizenz Deutschland“ - Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-00>)

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 331 „Holler Straße / Gronewegstraße“ ist die geplante städtebauliche Entwicklung von Wohnbauflächen in Verbindung mit Grünbereichen.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 31.10.2023 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:

Vanessa Trüggelmann, Zimmer 907
Tel. 05241/82-3241, Fax 82-3533,
Email: Vanessa.Trueggelmann@guetersloh.de

Gütersloh, den 27.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

76/2023

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 293 „Hochstraße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 10.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 293 „Hochstraße“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

„1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.

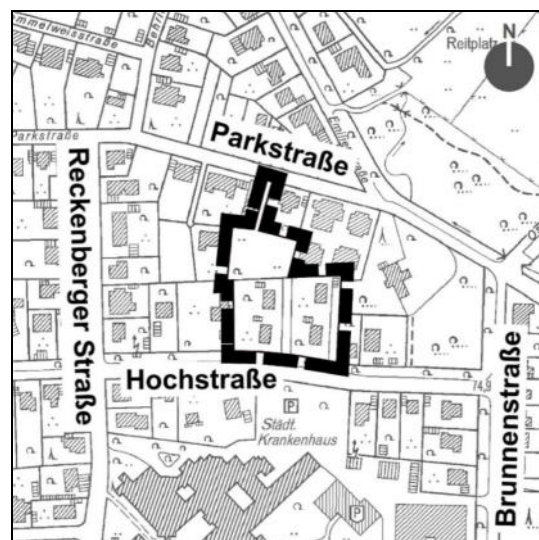
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 293 „Hochstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, die Bestandsbebauung im Plangebiet langfristig planungsrechtlich zu sichern und bestandsorientiert fortzuentwickeln.

Ein weiteres Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße wohnbauliche Nachverdichtung im nördlichen Teilbereich des Plangebietes (Flurstück 215) zu schaffen und eine städtebauliche Aufwertung des Gebiets zu erreichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Städtischen Klinikums zwischen der Hochstraße und der Parkstraße und umfasst die Grundstücke Gemarkung Gütersloh, Flur 56, Flurstücke 212, 215, 270, 271, 273, 274, 275, 276.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 293 „Hochstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Bebauungsplan Nr. 293 „Hochstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 10.11.2023 über den Bebauungsplan Nr. 293 „Hochstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 293 „Hochstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögens-

nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 10.11.2023 über den Bebauungsplan Nr. 293 „Hochstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 27.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.

Henning Matthes
Erster Beigeordneter

77/2023

Stadt Gütersloh Lärmaktionsplanung (Runde 4):

Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 12. Januar 2024

Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie erstellt die Stadt Gütersloh einen Lärmaktionsplan. In der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürgerinnen und Bürger bis Freitag, 12. Januar 2024 Lösungsvorschläge zur Lärminderung

formulieren, die dann in die weitere Lärmaktionsplanung eingehen.

In dem Lärmaktionsplan werden die Straßenabschnitte untersucht, die mit mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr belastet und als Hauptverkehrsstraße klassifiziert sind.

Die am höchsten belasteten Straße ist die Bundesautobahn A 2. Aber auch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als drei Millionen Kfz/Jahr gelten als hoch belastet und wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen in einer Lärmkartierung identifiziert.

Für Gütersloh handelt es sich um folgende Straßen:

- BAB 2
- B 61 und B 513
- L 757 Friedrich-Ebert Straße und Verler Straße von Carl-Bertelsmann-Str. bis K 39 Bruder-Konrad-Straße
- L 782 Brockhäger Straße (Niehorst bis B 61) sowie die Lindenstraße und weiterführend die Neuenkirchener Straße bis in Höhe Bruder-Konrad-Straße (K 39)
- L 787 (von L 788 bis Waldweg)
- L 788 (Diekstraße bis Feuerbornstraße, Carl-Bertelsmann-Str. ab Friedrich-Ebert Str. und Abschnitt Windelsbleicher Str. /Stadtgrenze Bielefeld)

Der Lärmaktionsplan Runde 4 und die Lärmkartierung kann über die Internetseite der Stadt Gütersloh <https://www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/stadtplanung/verkehrsplanung.php> heruntergeladen werden.

Anregungen und Wünsche zur Lärmaktionsplanung nimmt der Fachbereich Stadtplanung per Mail unter Laermaktionsplanung@guetersloh.de entgegen.

Es besteht auch die Möglichkeit sich direkt im Rathaus, Berliner Straße 70, Haus 1 - 9.Etage Fachbereich Stadtplanung über die Inhalte zu informieren.

Ansprechpartner:
Angelika Schöning (05241 - 82-3233) Raum 903
Denise Dostoglu (05241 - 82-3502) Raum 904
Inga Linzel (05241 – 82-2385) Raum 802

Verfahrensschritte: Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 12.01.2024
Beratung im Fachausschuss am 18.04./03.05.2024

Alle untersuchten Bereiche sind auf dem Portal des Landes unter <http://www.umgebungsplaerm-kartierung.nrw.de> abrufbar.

Gütersloh, den 27.11.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

78/2023

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 10.11.2023 einen Bußgeldbescheid (Aktenzeichen: 80361230034) gegen Herrn Simon Anthony Culligan, geb. am 01.10.1999 in Limerick erlassen.

Letzte bekannte Anschrift: Kollenbey 21, 06258 Schkopau.
Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh abgeholt werden.

Gütersloh, den 10.11.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

Nicole Poltklas
Fachbereich Ordnung

79/2023

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 10.11.2023 einen Bußgeldbescheid (Aktenzeichen: 80361230035) gegen Herrn John Culligan, geb. am 23.01.1966 in Limerick erlassen.

Letzte bekannte Anschrift: Kollenbey 21, 06258 Schkopau.
Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh abgeholt werden.

Gütersloh, den 10.11.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

Nicole Pollklas
Fachbereich Ordnung

80/2023

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 13.11.2023 einen Bußgeldverfahren (Aktenzeichen: 80361230029) gegen Herrn Daniel Culligan, geb. am 28.02.1997 in Limerick erlassen.

Letzte bekannte Anschrift: Wielandstr. 35, 06667 Weißenfels.

Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh abgeholt werden.

Gütersloh, den 20.11.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.

Nicole Pollklas
Fachbereich Ordnung

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 08.12.2023.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017

Unterkünfte nach § 2 der Satzung

Unterkünfte für Flüchtlinge	Unterkünfte für Obdachlose
Brockweg 42	Brockhagener Str. 376
Brockweg 44	Düppelstr. 2
Buxelstr. 20 Haus 3	Doheermanns Höhe 46 c
Dessauer Str. 79	Herzebrocker Str. 13
Dorotheenstr. 34	Holzheide 135, 135 a, 140, 142, 144
Dresdner Str. 8	Luise-Hensel-Str. 107
Fröbelstr. 1	Marienfelder Str. 161, 163, 165, 167, 169, 171, 276
Fuchsweg 23	Nordhorner Str. 152
Haegestr. 36	Rolandstraße 1
Holzheide 133, 137, 139	Rudolstädter Weg 7
Hopfenweg 10 a-h	Sieweckestr. 2
Jenaer Str. 6, 62	Thomas-Mann-Str. 1-8
Kattenstrother Weg 96	
Kiebitzstr. 54	
Kolpingstr. 10	
Kurt-Hasse-Weg 34, 36, 38	
Lütgertweg 34 a-h	
Malvenweg 4	
Neuenkirchener Str. 16	
Oststr. 50 a	
Prekerstr. 50	
Reilmannsweg 14 a	
Rudolstädter Weg 6	
Scharnhorststr. 19 a-f	
Spiekergarten 41, 43, 45 a-c, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59 a-c, 61, 63	
Thomas-Morus-Str. 26 a-b	
Windelsbleicher Str. 18	

**Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und
Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017**

Gebäude der BlmA nach § 5 Absatz 3

Franckestraße 1-23

Franckestraße 2-59

Fröbelstraße 23-29

Fröbelstraße 31-45

Gerhart-Hauptmann-Straße 1-19

Gerhart-Hauptmann-Straße 8, 10, 18, 20, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 31

Haegestraße 73-75

Hermann-Simon-Straße 35, 37, 39, 41, 43, 45

Luisenstraße 16-22

Luisenstraße 24, 26

Luisenstraße 26a, 26b

Thomas-Mann-Straße 9-41, 41a-51

Töpferstraße 1-119